

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	11.01.2018			
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: VI/754	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich				
Az.:	60.3-661113/173/HA						
TOP:	Beschluss über die Aufwandsspaltung für den Abschnitt der Verkehrsanlage "Nordwall" (von Wendstraße bis Arneburger Straße)						
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:							
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	X	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	X	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	X	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:			
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	14.03.2018				
Haupt- und Personalausschuss	am:	26.03.2018				
Stadtrat	am:	09.04.2018				

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	<input type="checkbox"/>	Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge				Euro	
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Gesamtbetrag			Euro	
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag			Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/>		Betrag			Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt im Rahmen der Aufwandsspaltung, gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA (Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) i.V. mit § 9 Nr. 8 ABS (Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal), die Kosten für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung des Abschnitts der öffentlichen Verkehrsanlage „Nordwall“ im Bereich von Wendstraße bis Arneburger Straße (Anlage 1) von den Gesamtkosten abzuspalten.

Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 2 ABS entsteht die Beitragspflicht erst mit Beendigung der beitragsfähigen Teilmaßnahme (hier: Verbesserung der Straßenbeleuchtung), jedoch frühestens mit dem

Beschluss der Aufwandsspaltung.

Für den Fall, dass eine Verkehrsanlage nicht mit all seinen Teileinrichtungen ausgebaut wird, hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 2 KAG-LSA den Gemeinden das Recht eingeräumt, den Ausbaubeitrag u.a. für selbständig nutzbare Teileinrichtungen selbständig zu erheben (Aufwandsspaltung).

Ich empfehle dem Stadtrat, die Aufwandsspaltung zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 1 Abs. 3 ABS.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Abschnitt der Verkehrsanlage